

Anträge der 155. Vollversammlung – Berichte

Leider gibt es da jetzt einige Satzzeichenfehler, da ich die mir übergebenen Kopien eingescanned habe und danach mit einem Schrifterkennungsprogramm kopiert habe. Ich hoffe, dass die Berichte trotzdem lesbar bleiben.

LG

Rudi

Antrag Nr. 22

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafterinnen
an die 155. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Wien

am 11. Mai 2011

Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

MEHR SCHUTZ FÜR ANLEGER DURCH DIE GESETZLICHE
ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

Durch die Insolvenz der Österreichischen Finanzgruppe AMIS im Jahr 2005 sind rund 10.000 Anleger bedroht, Verluste aus Wertpapierinvestitionen – wesentlich bedingt durch Malversationen und Betrug – zu erleiden. Die Rechte der geschädigten Anleger sind jedoch insofern verwässert, als die Insolvenz des Wertpapierunternehmens AMIS bereits im Jahr 2005 erfolgte, eine Feststellung der Anspruchsgrundlage an die Österreichische Anlegerentschädigungseinrichtung (kurz: AeW – Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH) jedoch erst zur Jahresmitte 2010 durch eine oberstgerichtliche Entscheidung (OGH) erfolgte. Das heißt, dass es rund 5 Jahre dauerte, bis klar war, dass ein Entschädigungsfall für die

Osterreichische Anlegerentschädigungseinrichtung vorliegt. Die Anleger jedoch warten noch immer auf ihr Geld bzw. Entschadigungsleistung, was damit begründet wird, dass die AeW mangels Geld die Ansprüche der Anleger nicht befriedigen kann.

Die EU-Anlegerentschädigungsrichtlinie (97/9/EG) – deren Bestimmungen in Österreich im Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) umgesetzt wurden – schützt Anleger vor den Risiken aufgrund von Betrug, unzulässigen Praktiken oder operativen Fehlern, die dazu führen, dass eine Wertpapierfirma Vermögenswerte ihrer Kunden nicht zurückgeben kann. Diese EU-Richtlinie wird derzeit überarbeitet, wobei von Lobbyisten versucht wird, Verschlechterungen der Verbraucherrechte durchzusetzen. Aus der Sicht der Kleinanleger sind folgende Änderungen besonders wichtig:

Forderungen:

- Eine Entschadigungsleistung soll auch künftig weiterhin dann bestehen, wenn die Wertpapierfirma gegen ihre Zulassung betreffende Auflagen verstößt, wie beispielsweise das Halten von Vermögenswerten von Kunden. Österreichische Wertpapierfirmen dürfen nach derzeitiger Rechtslage niemals Schuldner ihrer Kunden sein und daher weder Kundengelder noch Finanzinstrumente von Kunden annehmen. Die Kleinanleger sollen davon ausgehen, dass sie den durch die Anlegerentschädigungsrichtlinie gewährten Schutz genießen, ohne dass sie die an die Zulassung einer Firma geknüpften Auflagen im Einzelnen prüfen müssen .
- Bei der Information an die Kunden über das Bestehen einer Anlegerentschädigung ist ein hoher Standard anzuwenden. Potentielle Anleger sollen idealerweise bereits im Erstkontakt (und nicht erst bei Vertragsabschluss) in leicht

verständlicher Form erfahren, ob eine Wertpapierfirma Mitglied bei einer Anlegerentschädigungseinrichtung ist.

- Derzeit ist im Wertpapieraufsichtsgesetz ein Entschädigungsbeitrag von 20.000 Euro vorgesehen. Die Höhe der Entschädigungsleistung soll künftig deutlich erhöht und auf zumindest 50.000 Euro ausgedehnt werden. Die Finanzskandale der Vergangenheit (z.B.

Amis) haben gezeigt, dass gerade Kleinanleger dazu neigen, ihre gesamten Ersparnisse oder

H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge (W,BAK etc)\2011\155 VV\FSG22- B Anlegerentschädigung_Erledigungsbericht.doc

Sozialdemokratische Gewerkschafterinnen

In der AK Wien

auch Abfertigungszahlungen (bei Pensionierung) – und somit Beträge über 20.000 Euro – in eine einzige Veranlagungsform zu stecken.

- Es ist zu gewährleisten, dass die Auszahlungsfrist verkürzt wird und eine raschere Abwicklung für die Entschädigung erfolgt. Künftig soll die gesetzlich festgelegte Auszahlungsfrist maximal 3 Monate ab jenem Zeitpunkt betragen, zu dem die Berechtigung und die Höhe der Forderung festgestellt wurde.

- Angesichts der langen Feststellungsdauer, ob ein Entschädigungsfall vorliegt, soll es künftig die Möglichkeit geben, dass es vorzeitige, provisorische Auszahlungen von Teilentschädigungen (von mindestens einem Drittel der Forderung) gibt. Dazu ist es allerdings notwendig, dass bereits ausbezahlte Entschädigungsbeiträge an Anleger nicht mehr zurückgefordert werden können, falls sich plötzlich herausstellt, dass die

Anlegerentschädigung doch nicht zuständig ist. Gerade für finanzschwache Kleinanleger, sollte Rechtssicherheit bestehen, dass ihnen bereits ausbezahlte Entschädigungsleistungen definitiv zustehen.

- Die Finanzierung der Anlegerentschädigung soll von den Marktteilnehmern getragen werden.

Allerdings ist bei den Finanzierungsmodellen sicherzustellen, dass gerade bei Großschäden mit tausenden geschädigten Anlegern die Anleger rasch und sicher zu ihrer Entschädigung gelangen.

- Großschäden sollen künftig durch verstärkte Präventionsarbeit verhindert werden. Es soll einen institutionalisierten Dialog zwischen Konsumentenschützern, Behörden,

Aufsichtsbehörden und Anlegerentschädigungseinrichtung geben. In einem definierten

Gesprächsrahmen sollen aktuelle Probleme – insbesondere auffallende Anbieter, Produkte oder Firmenkonstruktionen – angesprochen und bei Bedarf oder Zweifel weiterverfolgt

werden. Im Sinne einer grenzüberschreitenden verstärkten Zusammenarbeit könnten

Informationen über mögliche anlegerschädliche Marktpraktiken an die Aufsichts- und

Anlegerentschädigungseinrichtungen übermittelt werden. Gerade die

Konsumentenschutzeinrichtungen könnten kraft ihrer Beratungserfahrung in

Finanzdienstleistungsanliegen mit Verbraucherinnen („Ohr am Kleinanlegermarkt“) -wertvolle

Hinweise leisten.

- Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) soll von ihrer gesetzlichen Ermächtigung, mit der AeW für Zwecke der Früherkennung zusammenzuarbeiten verstärkt Gebrauch machen.

Bericht- siehe nächste Seite

..... -... , .r' .. '---....

E

,- .. ;;q

.. :i:. ~-: ... :~ :. :,L_);,;:,;,; ..

, :. ~i:h.~~~~q ~ .• ~instimmi~~r;~:~,"- ,r.
~:~~i~i~i~i~"i:"

.. - .. :. : ;~ :.~! .. : -~ ... i.. ~ .. .;:;:

..... ~:: .. ;.~.L . ,:~•... _; :L:::;!;.. :'

,:~: .; ~".ii~: .. -' :. '... .. .

.r:t;:!!l::! □

H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge
(W,BAK etc)\2011 \155 VV\FSG22- BANlegerentschädigung_
Erledigungsbericht.doc

Bericht

Sozialdemokratische

Gewerkschafterinnen

In der AK Wien

- Zu Entschädigungssummen laut Richtlinienvorschlag: Die definitiven Inhalte der Anlegerentschädigungs-Richtlinie stehen noch nicht fest. Während im Kommissionsvorschlag die Mindestentschädigungshöhe noch mit 50.000 Euro festgelegt war, schlägt das EU Parlament eine Verdoppelung auf 100.000 Euro vor (Stand Jahresmitte 2011).
- Zum Punkt der verstärkten Präventionsarbeit Die Abteilung Konsumentenpolitik hat begonnen, mit der Organisationseinheit in der Finanzmarktaufsicht, die Anlegerbeschwerden entgegennimmt, Erfahrungen Ober Kundenanliegen bzw. Beschwerdethemen auszutauschen. Es wurde zwischen der Abteilung Konsumentenpolitik und FMA vereinbart, dass es einen regelmäßigen Austausch gibt, insbesondere dann, wenn sich Anfragen von Verbraucherinnen zu bestimmten Finanzinstitutionen haufen.
- Alle oben angeführten Punkte werden im besonderen Ausmaß in

der Financial Services User Group (FSUG) eingebracht, die als beratendes, auf Konsumentenangelegenheiten ausgerichtetes Organ der EU-Kommission für Binnenmarkt und Dienstleistungen (DG Markt) fungiert.
H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge (W,BAK etc)\2011 \155 VV\FSG22- BAnlegerentschädigung_Erledigungsbericht.doc

Ir\

v (

Antrag Nr. 23

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafterinnen an die 155. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

am 11. Mai 2011

GRUPPENKLAGE UND MUSTERVERFAHREN

Sozialdemokratische

Gewerkschafterinnen

in der AK Wien

Die Anlagenskandale der vergangenen Jahre sowie die Erfahrungen aus der Vertretungspraxis bei den Arbeitsgerichten haben gezeigt, dass es derzeit für Massenverfahren kein ausreichendes Verfahren in der Zivilprozessordnung gibt, Ansprüche von manchmal tausenden Geschädigten zu bündeln und prozessökonomisch abzuarbeiten. Vielen Kleinanlegern und Arbeitnehmerinnen bleibt zudem der Zugang zum Recht verwehrt, weil sie das Kostenrisiko, das mit einer Prozessführung verbunden ist, nicht tragen können. Diese Nachteile sollen durch die Einführung einer Gruppenklage vermieden werden. Im Regierungsübereinkommen wurde die Einführung der Gruppenklage festgelegt, es erfolgten bedauerlicherweise bislang keine Initiativen vom zuständigen Ressort, dem Bundesministerium für Justiz. Auf europäischer Ebene gibt es Bestrebungen zur Einführung der Gruppenklage.

In Österreich behilft man sich im Bereich des Verbraucherschutzes seit einigen Jahren mit einem Institut, der Sammelklage „österreichischer Prägung“, bei der in der Regel der Verein für Konsumenteninformation (VKI) oder die Bundesarbeitskammer (BAK) als Kläger auftreten und die Ansprüche, die ihnen von den geschädigten Verbraucherinnen zuvor abgetreten wurden, im eigenen Namen einklagen. Für das arbeitsgerichtliche Verfahren ist diese Art der „Prozessstandschaft“ nicht vorgesehen, sodass eine Vielzahl von Individualverfahren zu führen ist.

Die Sammelklage „österreichischer Prägung“ hat eine Reihe von Nachteilen:

- Frage der Zulässigkeit der Klage: Diese wird von den beklagten Unternehmen regelmäßig bestritten und muss daher in jedem Verfahren als Vorfrage entschieden werden, was zu Zeitverzögerungen führt.

- Personen oder Institutionen müssen sich als Sammelkläger bereitstellen, was ein erhebliches Prozesskostenrisiko in sich birgt, da der Kläger für die Prozesskosten haftet. Findet sich niemand, der sich bereit erklärt, gibt es keine Sammelklage.

- Der Sammelklage muss das Sammeln der Ansprüche sowie die Abtretung der Ansprüche voran gehen, was aufwändig ist und zum Teil daran scheitert, dass nicht alle Interessierten zu einer Abtretung der Ansprüche bereit sind.

- Die Sammelklage ist für grenzüberschreitende Klagen untauglich, da der EuGH und der OGH judizieren, dass durch die Inkassoession der Verbrauchergerichtsstand verloren geht.

Bei der Gruppenklage können geschädigte Personen eine Gruppenklage selbst einbringen, wobei es keine Mindestzahl von Klägern geben soll. Das Gericht sollte auch im Rahmen der Gruppenklage über

die Höhe des Anspruchs absprechen können. Durch die Bündelung gleichartiger Ansprüche gegen einen Beklagten kann das Verfahren wesentlich schneller und kostengünstiger abgewickelt werden.

Sachverständigenbeweise sind nur einmal aufzunehmen, Zeugen müssen nur einmal einvernommen werden.

H:\Anträge und Berichte (HV, W , BAK, Vorstand etc)\Anträge (W,BAK etc)\2011\155 VV\FSG23- 8 – Gruppenklage

Erledigungsbericht.doc

\.V“-.::. ”,,”.

„<

FSG

:(: ~ ~

Sozialdemokratische

Gewerkschafterinnen

in der AK Wien

Wie die Gruppenklage stellt auch das Musterverfahren eine sinnvolle Ergänzung des

Instrumentariums der kollektiven Rechtsdurchsetzung dar. Bei der Führung von Musterprozessen zur

Klarung strittiger Rechtsfragen, tritt nach derzeitiger Rechtslage das Problem auf, dass Ansprüche von

Verbraucherinnen und ArbeitnehmerInnen, die mit der Prozessführung zuwarten wollen oder sich ein

Verfahren aus finanziellen Gründen nicht leisten können, von der Verjährung bedroht sind. Es sollte

daher die Möglichkeit geschaffen werden, über Antrag der Bundesarbeitskammer oder des VKI ein

bereits anhängiges Verfahren zum Musterverfahren zu erklären.

Arbeitnehmerinnen und VerbraucherInnen, die gegen denselben Beklagten gleichartige Ansprüche

erheben wollen, können dann durch kostenfreie Anmeldung diese Ansprüche bis zur Klärung der

Rechtsfrage wahren , ohne dass Verjährung eintritt.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert daher die Einführung der Gruppenklage und

1. Vorzeitiges Kündigungsrecht bei langen Vertragsbindungen:

Sozialdemokratische
Gewerkschafterinnen
in der AK Wien

Das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) gewährt dem Verbraucher Schutz vor Oberlangen

Vertragsbindungen. Insbesondere der § 15 KSchG sichert dem Verbraucher ein vorzeitiges

Kündigungsrecht, zum Ablauf des ersten Vertragsjahres und dann jeweils zum Ablauf eines halben

Vertragsjahres. Diese Schutzbestimmung greift aber bei vielen Verträgen nicht, da wiederholte

Lieferungen von Waren oder Werkleistungen wiederholten Geldzahlungen gegenüberstehen müssen.

Aus diesem Anwendungsschema fallen beispielsweise Mobilfunkverträge oder Verträge über andere

Telekommunikationsdienstleistungen, Verträge mit Schönheits- und Schlankheitsinstituten,

Partnervermittlungsverträge, häufig auch Fitnessverträge oder Verträge mit Sportschulen heraus. In

der Wirtschaft ist aber eine Tendenz zu längeren vertraglichen Bindungen – vielfach angeboten

werden Verträge mit 2- bis 3-jähriger Laufzeit – klar erkennbar. Für den Verbraucher kann es sich aber

als nachteilig erweisen, sich darauf einzulassen. Lange Vertragsbindungen hemmen den Wettbewerb

und verhindern, dass Verbraucher vom rasanten technologischen Fortschritt voll profitieren.

Versicherungsverträge, die für mehr als 3 Jahre eingegangen worden sind, kann der Konsument

derzeit zum Ende des 3. Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Diese Regelung sollte

ebenfalls in Richtung Verkürzung der Kündigungsmöglichkeit überdacht werden.

Forderung:

Das vorzeitige Kündigungsrecht muss dem Verbraucher auch bei anderen Dauerschuldverhältnissen

zugestanden werden. Der § 15 KSchG ist daher auf weitere Vertragstypen auszudehnen.

2. Terminverlust

Die Vereinbarung eines Terminverlustes, der Forderung der gesamten noch offenen Schuld im Fall des Verzugs auch mit nur einer Rate, kann einen Verbraucher arg in Bedrangnis bringen. Aus diesem Grund ist eine solche Vereinbarung an die strengen gesetzlichen Voraussetzungen einer qualifizierten Mahnung geknüpft. Geregelt waren die Erfordernisse im alten § 13 Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Auch ins neue Verbraucherkreditgesetz (VKrG) wurde eine eigene Terminverlustregelung implementiert. Dabei wurde der alte § 13 KSchG wegen eines redaktionellen Versehens gestrichen.

Für viele Verbraucherverträge ergibt sich dadurch eine unklare Rechtslage. Eine analoge Anwendung der Terminverlustregelung des VKrG in gleichgelagerten Fällen ist denkbar, aber nicht sichergestellt:

Davon betroffen sind beispielsweise geförderte Wohnkredite oder Mietleasing-Verträge, die vom VKrG ausgenommen sind, aber auch sonstige Verbraucherverträge, wie Partnervermittlungsverträge oder Fitnessverträge, bei denen eine sukzessive Zahlungsweise vereinbart ist.

H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge (W,BAK etc)\2011 \155 VV\FSG24 – B- KS- KSchG Erweiterung Erledigungsbericht.doc

Forderung:

Sozialdemokratische
GewerkschaftlerInnen

In der AK Wien

Diese Schutzlücke muss geschlossen werden. Unklarheiten der Rechtslage in diesem sensiblen

Punkt dürfen nicht zu Lasten der Verbraucher gehen. Eine den Terminverlust reglementierende

Bestimmung muss wieder ins Konsumentenschutzgesetz eingefügt

werden.

Bericht

Seide Forderungen sind gegenüber dem Justizministerium angemeldet. Das vorzeitige Kündigungsrecht bei langen Vertragsbindungen findet sich im Österreichischen Aktionsplan Konsumentenschutz; die Wiederaufnahme einer gesonderten Terminsverlustregelung im Konsumentenschutzgesetz ist von der AK dem Justizministerium gegenüber mehrfach verlangt worden. Bis Ende 2013 muss die EU-Verbraucherrechte-Richtlinie ins österreichische Recht umgesetzt werden. Diese Transformation wird zu größeren Umstellungen im Konsumentenschutzgesetz führen. Das Justizministerium hat für Herbst einen ersten Entwurf angekündigt. Anlässlich der Einarbeitung der Richtlinie wird die AK auch die Forderung nach Realisierung der oben genannten Vorhaben erneuern. Mit dem Verbraucherministerium haben bereits in Vorbereitung der Einarbeitung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie ins Konsumentenschutzgesetz erste Koordinierungsgespräche ua dazu stattgefunden. Hinsichtlich der Vertragslaufzeit von Versicherungsverträgen plant die BAK im Jahr 2012 – als Basis für weitere Maßnahmen diese Problematik sowohl anbieterseitig als auch versicherungsnehmerseitig zu untersuchen.

. :- ... r-... 1:~... ~- "lf':.....
"1!;"'"';!!:-.. ~-
 ..

i · Zu'feisung 0 · Ablehnung 0 Einstimmig 0 Mehrstimmig !8:1
 0

H 00M00000 000J, .. .L,,,, .. _ 0H• oHHO ...~"" ,.-,-.:
 0.oo0o00:~:~ , HH0H000000.J0 ... 000°0;..0 0000000-02-: ..
 H_00HJ' "0 ,,,,,, -••>... ... 0oo0 oooo00000 -••-••-
 ••-~- 0 oooH••HH000°H0'“, 0 OH00H0 H•-••<o>•Ho-: H'-00H ,“,

“““““ ,,,;,,,,,HH0o;; _ ,,_ ,_,, ,,, , _ H:\Anträge und Berichte
(HV, W , BAK, Vorstand etc)\Anträge (W,BAK etc)\2011\155
VV\FSG24- B- KS- KSchG Erweiterung
Erledigungsbericht.doc

1•1••1 FREIHEITLICHE ARBEITNEHMER
ANTRAG4

Absage an Al-Lösung zu 05er-Nummern

an die 155. Tagung der Vollversammlung der Kammer
für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 155. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Wien

beschließt, sich dafür einzusetzen, dass der
Telefonnetzanbieter „Al“, die GrundentgeltErhöhung
von 2,75 Euro, die für Neukunden seit 4. April schlagend ist,
zurückzunehmen.

Weiters soll „Al“ sowohl für Neu- als auch Alt-Kunden 05er-
Nummern in den Freiminuten

inkludieren und sowohl Alt- als auch Neukunden eine
Tarifansage schalten, wenn sie 05erNummern
anwählen.

Begründung:

Der Mobilfunkbetreiber „Al“ hat Beschwerden bezüglich 05er-
Nummern zum Anlaß

genommen und eine teure Erhöhung für Neukunden durchgeführt.

Für Al-Kunden, welche vor dem 4. April diese Jahres einen
Vertrag abgeschlossen hatten,

sind 05er-Nummern (wie etwa die Wiener Wohnen Hotline 05 75 75
75) kostenpflichtig auch

dann, wenn der Kunde Freiminuten hatte. Kunden, die bei „Al“
ab 4. April einen Vertrag

abschließen, sollen zwar 05er-Nummern in den Freiminuten
inkludiert haben, zahlen aber

2,75 Euro zusätzliches Grundentgelt

Die zusätzlichen 1.000 Freiminuten pro Monat für Anrufe zu
05er-Nummern als Ausgleich

klingen zwar sehr großzügig. In Wahrheit aber wird wohl nur
eine Minderheit – wenn

überhaupt – diese Freiminuten ausnützen. Diese Grundentgelterhöhung, die defacto jeden Neukunden trifft, ist aus wirtschaftlicher Sicht gesehen eher ein Gewinn für „Al“ und im Gegenzug ein Verlustgeschäft für die Kunden. Es wurde also unter dem Vorwand, etwas gegen die 05er-Nummern zu unternehmen, eine Verteuerung vorgenommen, die nicht gerechtfertigt ist.

Jene Kunden, welche nicht auf den neuen Tarif umsteigen, erhalten auch keinen Hinweis darüber, wenn Anrufe zu 05er-Nummern mehr als zu Festnetznummern kosten oder in den Freiminuten nicht enthalten sind. Neukunden hingegen erhalten den Hinweis, obwohl angesichts der Faktenlage erst Recht die Altkunden eine Tarifansage erhalten müßten, da sie stärker betroffen sind.

„Al“ soll daher allen Kunden, welche Freiminuten haben, die 05er-Nummern inkludieren, jeder Kunde soll eine Tarifansage erhalten und die Grundentgelterhöhung ist zurückzunehmen.

Bericht – siehe nächste Seite

• • • • • r:~Tr ; - - ~ - - ; i:~: . !/.7 T-,
• ; E~fr:~ - - - - - r - - - - - ; - , “Tp - - - - - : - - 77: . . - ; - - -
- - rrr·wrn - - - - - , - , r - - - - - : . . . ; - - - - -

Ange~omrt,~en 181 . !Zuweisung m . l \i!::Ablehnun’g 0 . , : .

- Einstimmig 0 : ~ Ir , : Me~rstimitlig 181 . . . : I
- , . !. _ . ; • . • . . I . , ; ; ‘:~: - - - - - . _ . _____ l
- _ : _ _ _ . . _ _ _ Ll ! ___ ~ - - - - - • -: _ . _ _____ j

Bericht

AK-Berichte über Konsumentenbeschwerden bez0glich intransparenter Telefonkosten bei HandyAnrufen zu 05er-Nummern wurden von der RTR zum Anlass genommen, die MehrwertdiensteVerordnung zu ändern. Die Setreiber müssen nun eine Tarifansage schalten,

wenn Anrufe zu 05erRufnummern
mehr als ins Festnetz kosten. Für Handyneuverträge ab 1. März
2011 gilt außerdem
eine Obergrenze von 40 Cent pro Minute für 05er-Anrufe. Die
Anhebung der Grundentgelte von A1
Mobilkom um 2,75 Euro (für die Einbeziehung von Anrufen zu
05x-Nummern in die
Freiminutenkontingente) wurde AK-seits medial geragt;
rechtliche Handhabe dagegen gibt es nicht

(
~~• FREIHEITLICHE ARBEITNEHMER

ANTRAG 6

Banken zahlen – nicht die Kunden
an die 155. Tagung der Vollversammlung der Kammer
für Arbeiter und Angestellte für Wien
Die 155. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Wien
beschließt, dass die AK-Wien, welche dafür ist, dass die
Bankenabgabe nicht auf die
Bankkunden abgewälzt werden darf, sich dafür einsetzt, dass es
hohe Strafzahlungen geben
soll, wenn die Bankenabgabe an die Kunden weitergegeben wird.

Begründung:

Über die Medien war zu erfahren, daß gewisse Banken die von
der Bundesregierung
beschlossene Bankenabgabe an die Kunden weitergeben wollen.
Ebenfalls über die Medien
erfährt man regelmäßig über die Millionengewinne, welche
ruhrende Banken einfahren.
Großzügig wird in Form von teuren Inseraten eine
Selbstbeweihräucherung der Banken
forciert.

Da sich die Banken also teure Inserate, in denen sie ihre
Millionengewinne preisen, leisten
können, versteht kein Mensch, warum die Bankkunden zur Kassa
gebeten werden sollen.

Umso mehr gilt es Bankkunden zu schützen, was in der Form

sichergestellt werden kann, in dem jene zur Verantwortung gezogen werden, welche sich an den Kunden bedienen wollen.

Bericht

Die AK-Wien führt seit April 2010 ein gesondertes Monitoring von Bankpreisen durch, um zu kontrollieren, ob die Banken die Folgekosten der Krise sowie die neu eingeführte Bankensteuer auf die Endverbraucherinnen überwälzen. Eine Ersterhebung fand im Mai 2010 statt. Seither gibt es halbjährlich durchgeführte Folgeerhebungen, die die Evaluierung von 53 Preispositionen (bzw. von 53 Dienstleistungen aus den Bereichen Zahlungsverkehr, Sparen, Kredit und Wertpapierdepots) von 13 Banken in Wien umfasst. Zusätzlich zu diesen laufend durchgeführten Erhebungen in Wien gibt es Preiskontrollen in einigen Bundesländern (insbesondere Karnten, Burgenland). Wenn sich zeigt, dass es ungerechtfertigte oder überhöhte Preissteigerungen gibt, werden die Preiss0nder veröffentlicht. Sollten sich die Banken bei Preiserhöhungen absprechen, ist das Oberdies strafbar.

Ergebnisse des AK Bankenmonitorings

Die konkreten Ergebnisse aus diesem Zeitreihenvergleich (November 2011 im Vergleich zu Mai 2011) lauten, dass 11 Banken von 13 haben zwischen Mai 2011 und November 2011 keine Preis- bzw Entgelterhöhungen vorgenommen haben. Eine Bank hat einen einzigen Preis erhöht und eine weitere

r:·, .. !.... •. r ···
L. ~~~e~ommen ~ . J ~ , :u~~i~~~ ~ _ _ ; ~~~e~~~~ C?..
..i
.....:·q·

Bank hat mehr als einen Preis – insgesamt gleich neun Positionen – erhöht. Als Fazit ist festzuhalten, dass die Preisänderungen im Jahr 2011 Oberschaubar geblieben sind. Kleinere Banken haben mehr

an der Gebührenschaube gedreht als die Großbanken.

Im Bereich der Girokonten ist im vergangenen Jahr 2011 die Bindung von Entgelterhöhungen an den Verbraucherpreisindex (VPI) per OGH-Urteil gefallen. Aufgrund dieser neuen Rechtslage kann die Bank die Entgelte einseitig erhöhen, allerdings muß der Kontoinhaber zustimmen oder kann (nach wirksamer Information mittels Brief) fristgerecht widersprechen. Die Kunden haben eine Widerspruchsfrist von 2 Monaten ab Erhalt dieses Schreibens. Die Erste Bank hat bereits von dieser Preiserhöhungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und ihren Kunden mit Jahresbeginn 2012 eine Erhöhung des Kontoführungsentgeltes in der Höhe des letztjährigen VPI (3,3% im Jahr 2011 laut Statistik Austria) angekündigt. Diese Preiserhöhung ist keine außerordentliche Preismaßnahme, sondern bildet die allgemeine Teuerung ab. Es ist möglich, dass andere Banken – auch die Volksbank – heuer diesem Beispiel folgen. Es ist allerdings hinzuzufügen, dass die Banken von einer Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung (Teuerung) in den letzten beiden Kalenderjahren – vor allem aufgrund der unklaren Rechtslage bzw. des ausständigen OGH-Urteils – abgesehen haben. Die Bankkundinnen haben somit in den letzten beiden Jahren von stabilen Preisen bei den Kontoführungsgebühren, die in der Regel quartalsweise dem Konto verrechnet werden, profitiert.

Darüber hinaus prüft die Arbeiterkammer Wien laufend Verträge von Sparbüchern, Verbrauchergirokonten und Krediten, um die Angemessenheit bzw. Rechtskonformität von Preis- bzw. Zinsanpassungsklauseln in (zivilrechtlichen) Verträgen zu überprüfen. Die AK-Konsumentenberatung fungiert zudem als „Ohr am Markt“ für Verbraucherbeschwerden rund um Spesen- und

Zinsänderungen.

•• =•= FREIHEITLICHE ARBEITNEHMER

ANTRAG 14

Nein zu Klonfleisch

an die 155. Tagung der Vollversammlung der Kammer
für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 155. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Wien

beschließt, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung
aufgefordert wird, gesetzliche

Rahmenbedingungen zu schaffen, damit in Österreich die Zucht
und der Import von

Klonfleisch verboten wird. Weiters wird die Bundesregierung
aufgefordert, sich auf EUEbene

dafür einzusetzen, daß es zu einer Einigung kommt, dass
Klonfleisch europaweit

verboten wird.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für eine deutlich
sichtbare

Kennzeichnungspflicht von Klonfleisch einzusetzen, sollte die
EU der Gentechnik-Industrie

nachgeben.

Begründung:

Österreich lehnt nicht nur die grüne Gentechnik sondern auch
die Gentechnik im Bereich der

Zucht von Tieren ab. Der EU-Rat und die Kommission wollen den
Verkauf von Klonfleisch

europaweit durchsetzen. Derzeit ist es Praxis, daß ein Tier
gentechnisch verbessert wird und

man glaubt, daß dessen Nachkommen jene Gene weitertragen und
somit auch die

Eigenschaften. Nicht nur, daß dieses Spiel mit der Gentechnik
ethisch verwerflich ist, gibt es

Studien, daß die Nachkommen eine gentechnisch veränderten
Tieres, also Klone, häufig

erhebliche Mißbildungen haben. Der Vorteil, den sich die
Gentechnik-Industrie erwartet, ist

2009 zwar 5.597.000, der heimische Schweinebestand lag aber nur bei 3.136.967. Und obwohl an die 2,5 Millionen Schweine aus dem Ausland stammen, wird deren Fleisch als Österreichische Ware verkauft, weil die Schlachtung in Österreich stattfindet. Die Schweine stammen nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus baltischen Staaten oder anderen, wo es fraglich ist, ob die Schweine-Zucht nach denselben Regeln erfolgt, wie in Österreich.

Der Österreichische Konsument hat ein Recht zu erfahren, von wo die Ware stammt, die schließlich auf seinem Eß-Tisch landet.

Zurecht forderten die Freiheitlichen Arbeitnehmer bei der 154. Vollversammlung eine

entsprechende Kennzeichnung von Produkten über ihre Herkunft. Aufgrund der eklatanten

Zahlen bei dem Import von Schweinen, was darauf schließt, daß Österreich nicht einmal in der Lage ist, genug Fleisch zu produzieren, kann eine Kennzeichnung aller Fleischprodukte nur ein logischer Schritt sein.

Aufgrund des BSE-Skandals bei Rindern gibt es eine Verpflichtung, sämtliche Daten über die

Zucht der Rinder, sowie Transportwege und Schlachthof etc. bei der Fleischware genau

aufzuschlüsseln. Eine genaue Kennzeichnung ist technisch machbar und sollte auf alle Fleischwaren ausgeweitet werden.

Bericht – nächste Seite

H:\Anträge und Berichte (HV, W , BAK, Vorstand etc)\Anträge (W,BAK etc)\2011\155 VV\FA 17 – B –

Kennzeichnung_importfleisch Erledigungsbericht.doc

Bericht

Die Abteilung Konsumentenpolitik hat sich im Rahmen der Verhandlungen um die Neuorientierung der

Lebensmittelkennzeichnung für eine gesetzlich vorgeschriebene Information der Konsumenten bezüglich der Herkunft von Lebensmittel und deren Rohstoffe eingesetzt. Mit der Verabschiedung der EU-Verordnung zur Information der Verbraucher wird nunmehr die Verpflichtung zur Angabe der Herkunft über die bereits bestehende Rindfleischetikettierungsrichtlinie hinausgehend für Frischfleisch aller anderen Tierarten ausgedehnt. Die AK-Forderung nach einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung bei verarbeitetem Fleisch wurde bedauerlicherweise nicht umgesetzt, allerdings muss künftig bei freiwilligen Herkunftshinweisen auch bei verarbeiteten Produkten die Herkunft des primären Rohstoffes klargestellt werden.

\j r

H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge (W,BAK etc)\2011 \155 VV\FA17- B Kennzeichnung_Importfleisch Erledigungsbericht.doc

•l•tl•l FREIHEITLICHE ARBEITNEHMER

ANTRAG19

Maßnahmen gegen alle Telefonkeiler

an die 155. Tagung der Vollversammlung der Kammer

für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 155. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

beschließt, sich für eine Erweiterung im Telekommunikationsgesetz einzusetzen, um ALLE mündlich abgeschlossenen Verträge über das Telefon für nichtig zu erklären.

Begründung

Das von der Bundesregierung beschlossene Gesetz im Cold Calling ist lückenhaft und stellt die Telefonkeilerei nicht ab. Mündliche Verträge werden nur dann für nichtig erklärt, wenn es sich um Glücksspielverträge handelt.

Tatsache ist, daß es zahlreiche Telefonkeiler gibt, welche andere Produkte verkaufen. Von seriösen Unternehmen kann man allerdings erwarten, daß sie einem Konsumenten nach einem telefonischen Vertragsabschluß zuerst einen schriftlichen Kaufvertrag zuschicken und erst dann das Produkt samt der Rechnung.

Um diese seriöse Praxis zu gewährleisten, bräuchte es eine entsprechende gesetzliche Änderung, die mehr den je notwendig.

Bericht

Der Antrag konnte mangels Anwesenheit der Antragssteller im KS-Ausschuss nicht erörtert werden.

Die Forderung, dass alle über das Telefon abgeschlossenen Verträge nichtig sein sollen, ist zu weitreichend und würde auch vom Konsumenten selbst initiierte telefonische Vertragsabschlüsse umfassen. Der Ausschuss hat den Antrag daher einstimmig abgelehnt.

Zu Cold Calling ist zu berichten:

Werbeanrufe, denen Konsumentinnen zuvor nicht zugestimmt haben, sind verboten – nur kümmern sich viele Unternehmen tatsächlich nicht darum. Der Gesetzgeber wollte mit einer Novelle zum Konsumentenschutzgesetz vom Mai dieses Jahres Belastigungen und aufgedrängten Verträgen am

i i .

! Angenommen D i Zweisung 181,

~~~~~E...~ ,,~.i,,;~'.,,,,,, ,,',:t;i.;.;,.,,ti~::~~.: ... ,,  
~..w..••~. I ,,,.I,,,,,;,,,,~-. ""-,""" \_;,,,,

Einstimmig D

I

• Mehrstimmig 181

H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge (W,BAK etc)\2011 \155 VV\FA19- BMaßnahmen\_ gegen\_alle\_Telefonkeiler Erledigungsbericht.doc

Telefon einen Riegel verschieben. Doch unseriöse Anbieter

wurden nicht abgeschreckt, belegen  
österreichweit 5100 Beschwerden Ober Cold Calling, die sie  
seit Mai AK-seits registriert wurden. Die  
AK forderte deshalb im Rahmen der Wilhelminenberggespräche des  
BMAK und per Pressearbeit  
gesetzliche Verschärfungen, wie bspw  
– eine generelle schriftliche Bestätigung von telefonisch  
angebahnten Verträgen durch den  
Verbraucher – eine Option der EU-Verbraucherrechterichtlinie.  
– die Einführung einer Gewinnabschöpfung im UWG.  
– Werden Verbrauchern am Telefon in betrügerischer Absicht  
Ober Tatsachen getauscht, braucht es  
öfter als bisher strafrechtliche Sanktionen.  
Mit dem Verbraucherministerium sind diese Forderungen bereits  
koordiniert. Das Justizministerium  
hat einen ersten Entwurf zur Umsetzung der  
Verbraucherrechterichtlinie für den Herbst dieses Jahres  
in Aussicht gestellt.

H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge  
(W,BAK etc)\2011 \155 VVIFA 19 – BMaßnahmen\_  
gegen\_alle\_Telefonkeiler Erledigungsbericht.doc

••• ~~~FREIHEITLICHE ARBEITNEHMER

ANTRAG21

Kunden-Informationspflicht bei billigeren Angeboten  
an die 155. Tagung der Vollversammlung der Kammer  
für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 155. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Wien

beschließt, sich dafür einzusetzen, dass von der  
Bundesregierung ein Gesetz erlassen wird,  
demnach Mobil-Funkbetreiber und Internetanbieter verpflichtet  
werden, Kunden über einen

Vertragsumstieg zu informieren, wenn diese aufgrund eines  
alten Vertrages mehr zahlen, als  
jene Kunden, die mit einem neueren Vertrages günstiger  
aussteigen.

Begründung:

Die Informationstechnologie schreitet immer weiter voran. Mit ihr auch das Angebot von Dienstleistungen. Immer wieder wird im Bereich des Mobilfunks und Internet mit günstigen Angeboten geworben. Gesamt gesehen sind sämtliche Preise für die Nutzung dieser Dienstleistungen gesunken.

So ist es möglich, daß jemand vor ca. 5 Jahren einen Internetvertrag abgeschlossen hat, demnach vereinbart wurde, daß der Kunde bis zu 60 Euro monatlich berappt. Seither hat sich die Leistung des Internets wesentlich verbessert. Auch gibt es günstiger Angebote zu wesentlich besseren Verbindungen.

Wenn sich aber der Kunde über die günstigeren und besseren Leistungen nicht informiert, zahlt er wesentlich mehr. Während der „Alt-Kunde“ 60 Euro zahlt, zahlt ein „Neu-Kunde“ für dieselbe oder bessere Leistung z.B. nur 19 Euro.

Über die Jahre kommen ordentliche Verluste für „Alt-Kunden“ zustande. Es wäre daher die Aufgabe der Internet- und Mobilfunkbetreiber zumindest eine Kunden-Informationspflicht zu haben, in der darauf hingewiesen wird, daß man einen günstigeren Vertrag für dieselbe Leistung haben kann.

Bericht

Der Antrag wurde dem KS-Ausschuss zugewiesen und konnte mangels Anwesenheit des Antragstellers nicht erörtert werden. Der Ausschuss hat daher den Antrag einstimmig abgelehnt.

[. . . I

. i Ablehnung 0 :

.. ..... : ..... : ..... ..... -.. -' .... " \_\_\_\_ -'- . -  
L... .. • ..... - .. . ... : ..... - ... .:!

i ! :Zuweisung 1:8l Einstimmig 1:8]

1 " .-;lln\_ . .

1 Mehrs~immig 0

; ... ; ..... L .•... C ..... J •. : ..... ! .. L•.

H:\Anträge und Berichte (HV, W , BAK, Vorstand etc)\Anträge  
(W,BAK etc)\2011\155 VV\FA21 – B- Kundenlnfonnationspflicht\_  
bei\_bllligeren\_Angewoten Erledigungsbericht.doc

155. Vollversammlung

der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

am 11. Mai 2011

Antrag 4

Änderung des Glücksspielgesetzes

PERSPEKTIVE

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte  
Wien fordert folgendes:

Das neue Glücksspielgesetz gewährleistet mit all seinen  
Geboten und Verboten

keinen ausreichenden Spielerschutz. Daher sollen Bestimmungen  
des

Glücksspielgesetzes verschärft und weitere Maßnahmen zum  
Spielerschutz (Stärkung

der Ausweiskontrollen, öffentliche Kampagnen die auf die  
Gefahr der Spielsucht

hinweisen, etc.) gesetzt werden.

Unter Glücksspiele verstehen wir seit Jahren jenen Bereich,  
der sowohl mit

Gewinnerwartung als auch mit Verlustrisiken verbunden ist. Das  
im 2010 neu eingeführte

Glücksspielgesetz bringt mehrere Erneuerungen in diesem  
Bereich und setzt in mehreren

Punkten Einschränkungen fest, die bis dahin nicht zu erwarten  
waren. Leider geht der Staat

jedoch noch immer viel zu vorsichtig bei den Beschränkungen  
vor, damit die großen

Glücksspielunternehmen (große Casinos) sich nicht vom  
Österreichischen Markt

zurückziehen. Im Ergebnis tragen die großen Unternehmen nach  
allgemeiner Meinung auch

zur Österreichischen Wirtschaftsleistung bei. Das Vorgehen des

Gesetzgebers hat sich leider als unrichtig erwiesen, weil damit die Spieler und damit die Menschen mehr in den Hintergrund gerückt wurden. Der Staat soll dem ein Ende setzen und den Schutzgedanken für die Menschen vor den der fiskalischen Interessen setzen. Es ist hier eine Gewissensfrage, wenn Spieler immer noch zu sehr hohen Einsätzen spielen dürfen, und der Staat dies durch die große Anzahl an z.B. Wettbüros noch unterstützt und damit oft zum wirtschaftlichen Ruin der Menschen durch Spielsucht Tür und Tor öffnet. Glücksspiele können zwar in Österreich nicht völlig verboten werden, weil es eine Freiheitsbeschränkung bedeuten würde aber angesichts ihrer besonderen Suchtwirkung muss ein viel kritischerer Standpunkt eingenommen werden wie z.B. bei Alkohol und Zigaretten. Trotz ihrer Ähnlichkeit werden Glücksspiele so behandelt, als ob sie nicht die Gesellschaft beeinträchtigen würden. Leider ist aber nicht nur der Spieler selbst betroffen sondern auch dessen Familie. Neben dem gesamten Einkommen werden staatlich gewährte Beihilfen der Familie bis zu Gegenständen des alltäglichen Gebrauchs versetzt und verspielt. In Wettbüros werden außerdem oft die Ausweiskontrollen unterlassen und deshalb können auch Minderjährige schon spielen. Deswegen fordern wir eine weitere Verschärfung des Glücksspielgesetzes. Mögliche Maßnahmen wären z.B. Stärkung der Ausweiskontrolle, Verstärkte öffentliche Kampagnen mit der Gefahr der Spielsucht, Einführung von niedrigen Spieleinsatzgrenzen.

Bericht – siehe nächste Seite

A~::~~.nom~~~ · ~ . .. +

• ,, ~ ·:~. ~ , -~· .. !“.:-.‘ h o0 0 0  
·‘ · ·. Ei~stimmi9 o ···-.-,,:;··  
.i .

H:\Anträge und Berichte (HV, W , BAK, Vorstand etc)\Anträge  
(W,BAK etc)\2011 \155 VV\LP04- B – GlucksSG  
Erledigungsbericht.doc

PERSPEKTIVE

Bericht

Im Rahmen der AK-Aktivitäten im Wiener Glücksspielgerätebeirat wird versucht eine Bereinigung bei derzeit verwendeten Glücksspielautomaten herbeizuziehen. Eine Novellierung des österreichischen Glücksspielrechtes erscheint derzeit in Hinblick auf das extrem erfolgreiche Lobbying der Glücksspielindustrie noch nicht gangbar. Sobald sich interessenspolitische „Handlungsfenster“ öffnen, wird die Abteilung Konsumentenpolitik progressive Lösungen vorantreiben.

H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge  
(W,BAK etc)\2011\155 W\LP04 – B- GlucksSG  
Erledigungsbericht.doc

155. Vollversammlung

der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

11. Mai 2011

Antrag 12

PERSPEKTIVE

Die Schutzvorschriften für die Mieter sollen präziser ausgestaltet werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert

folgendes:

Zum Schutz von Mietern sowie zur Verhinderung einer allfälligen Ausnutzung

soll die ungerechtfertigte Erhöhung der Mietzinse unter Schranken gesetzt

werden können. Ein nach der Größe und Qualität der Wohnung zu bestimmender Mietzins ist zwingend vorzuschreiben.

Der Mietzins stellt einen besonders wichtigen Ausgabebereich dar. In Österreich, wo der Kauf von Häusern mit erheblichen Kosten verbunden ist, sind die Mietwohnungen immer noch beliebt. Besonders nach der Wirtschaftskrise wurden die zulässigen Mietzinse sowie deren Richtwerte erheblich erhöht. Das könnte bedeuten, dass der Staat die Kosten der Krise wieder den Bürgern auferlegt. Die Erhöhung der Mietzinse ist sowohl bei den Privatvermieteten als auch bei den Gemeindewohnungen zu beobachten. Daneben werden heutzutage sehr hohe Eigenmittel verlangt, die der Mieter beim Eingehen eines Mietverhältnisses bezahlen soll. Angesichts der noch zu machenden Aufwendungen kann man schon annehmen, dass die erwähnten Kosten keine angemessenen Mitteln darstellen, besonders wenn die Wohnung nicht Erstbezug ist, oder wenn die Küche noch nicht vorhanden ist. Diese Kosten sind neben den anderen Aufwendungen innerhalb der Wohnung besonders hoch. Neben deren Höhe ist die Situation für die Mieter auch durch die Zahlungsart der Eigenmittelkosten erschwert. Am Beginn des Mietverhältnisses muss der Mieter sehr viele Beträge begleichen, ohne was dagegen überhaupt aussprechen zu können. Schließlich handelt es sich um einen Vertrag, der durch beidseitige Einigung zustande kommt. Wenn der eine den Vertrag nicht will, sollte er lieber darauf verzichten. Aus dem Zustand ziehen sich aber die Vermieter alle Vorteile. Es gibt wenige Wohnungen, mehrere

Wohninteressenten, dazu ganz selten günstige Wohnungen. Das erschwert für den angeblichen Mieter die Möglichkeiten, eine Wohnung zu finden. Was hier besonders merkwürdig ist, ist dass, die Vermieter diesem Zustand so bewusst sind, dass sie einfach auf einen Vertragspartner verzichten können, denn ein anderer wäre bereits vorhanden, um problemlos und in kurzer Zeit alle anfängliche Beträge zu zahlen. Die Folge, die daraus zu ziehen ist, ist dass, die Vorschriften, die dem Vermieter bezüglich der Mietkosten ein Ermessensspielraum einräumen, werden seit langem missbraucht.

Früher oder später werden die Mietzinsobergrenzen überschritten und der Mieter muss das dulden.

H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge (W,BAK etc)\2011 \155 VV\LP1 2 – B – Mietrecht Erledigungsbericht.doc

#### PERSPEKTIVE

AK Wien fordert deshalb die Verbesserung des Standes des Mieters, Einräumung der Rechtsschutzmöglichkeiten sowohl an den zukünftigen als auch vorhandenen Mieter, und Vereinfachung der Bezahlung der Eigenmittel wie die Einräumung der Möglichkeit einer Ratenzahlung, gesetzliche Festsetzung einer konkreten Grenze für einen Mietzins, Feststellung der für die Höhe des Mietzinses maßgeblichen Kriterien.

#### Bericht

Die beiden dem Ausschuss zugewiesenen Anträge (LP12 und LP13) wurden mit dem Vertreter der Fraktion Liste Perspektive erörtert, zusammengefasst und wie folgt angenommen:

„Die Mieten und Kautionszahlungen bei privaten Vermietern sollen klar begrenzt werden. Die Errichtung geförderter Mietwohnungen ohne Eigenmittelanteil soll verstimmt werden.“

Diese Forderungen sind Inhalt der laufenden wohnungspolitischen Tätigkeit der Abteilung.

Einstimmig 181.

H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge (W,BAK etc)\2011\155 VV\LP12- B- Mietrecht

Erledigungsbericht.doc

155. Vollversammlung

der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

am 11. Mai 2011

Antrag 13

PERSPEKTIVE

Einschränkung der diskriminierenden Bedingungen in den Mietverträgen

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert

folgendes:

Der Abschluss von Mietverträgen soll zugunsten der Mieter vereinfacht werden.

Das Eingehen eines Mietverhältnisses ist derzeit so erschwert, dass neben der

Kautions-, und des Mietzinses noch andere Elemente dazu kommen, wie ein

rechtmäßiger Aufenthalt, oder ein Bürge. Es wird bei privaten Immobilienunternehmen sowie bei den geförderten Wohnungen eine 5 jährige Frist

auf Aufenthalt gesetzt, um ein Mietverhältnis eingehen zu können. Diesbezüglich

werden besonders die Studenten, die aufgrund des Studiums in Österreich eingereist

sind, benachteiligt. Dazu soll der Staat ein Ende setzen. 5 jährige Frist für den

rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich ist nicht jedem Menschen

-außer österreichischer zu mieten  
und wäre eine mittelbar diskriminierende Regelung. Die  
Studenten  
werden deshalb gezwungen, Studentenheime zu bewohnen, weil sie  
keine andere  
Möglichkeit haben. Es wird von solchen Bedingungen bei vielen  
Mietverträgen  
Gebrauch gemacht, und es wird so dargestellt, als diese  
Vorschriften in Österreich  
allgemein und gewöhnlich wären. In der Tat sind sie  
außergewöhnlich und  
bezwecken nur die Vermieter sicherzustellen und ausländische  
Staatsbürger  
mittelbar zu diskriminieren.

Diesbezüglich ist es notwendig, die Regelungen in  
Mietverträgen zu überprüfen,  
wenn nötig zur Aufhebung erzwingen, die geeignet sind,  
Personen wegen ihrer  
Herkunft zu diskriminieren.

Bericht

Die beiden dem Ausschuss zugewiesenen Anträge (LP12 und LP13)  
wurden mit dem Vertreter der  
Fraktion Liste Perspektive erörtert, zusammengefasst und wie  
folgt angenommen:

„Die Mieten und Kautionszahlungen bei privaten Vermietern  
sollen klar begrenzt werden. Die  
Errichtung geförderter Mietwohnungen ohne Eigenmittelanteil  
soll verstärkt werden.“

Diese Forderungen sind Inhalt der laufenden  
wohnungspolitischen Tätigkeit der Abteilung .

Annahme. 0

· · · · ·

I · · Zuweisung 1Z1

!

· · · · · , · · · · · T“ , · ·

Ablehnung. 0 Einstimmig [ : 8 : 1 . Mehrstimmig 0

H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge

(W,BAK etc)\2011\155 VV\LP13- B- Mietrecht2

Erledigungsbericht.doc

ANTRAG 6

Herthergasse 17/21, A-1120 Wien, Austria

Telefon 0600 17172021

Email office@buendnismosaik.org

Internet www.buendnismosaik.org

An die 155. Vollversammlung

der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien am 11. Mai 2011

Schutzmaßnahmen gegen existenzbedrohende Kostenfallen

Die Vollversammlung möge Folgendes beschließen:

- Bei übersteigenden Handykosten soll die Datenverbindung gesperrt bzw. durch SMS- und Email-Benachrichtigung ein Warnungshinweis empfangen werden.

Begründung:

Es soll bei übersteigenden Kosten bei Telefon- und Handyrechnungen eine Maßnahme wie Sperren der Datenverbindung, die über den Datenguthaben hinausgehen, eingeführt werden.

Es kommt bei GSM bzw. SIM-Karteneinhabern öfters vor, dass Kostenfallen

durch versteckte Hintergrunddienste bei mobilen Datenverbindungen über

Handys und mobile Kommunikationsgeräte verursacht werden, die die

Fixkosten übersteigen und existenzbedrohend werden.

Um die Konsumenten von den existenzbedrohenden Kosten zu schützen,

sollen die Mobile Provider eine oder bei andauernder Übersteigerung mehrere

automatische SMS- und Email-Benachrichtigungen an den betroffenen

Benutzer schicken, dass sie die Obergrenze bereits überschritten haben und



Datenvolumens oder bei einem Entgeltstand von 30 Euro warnen und bei Erreichen von 60 Euro den Dienst bis zum Ende des Verrechnungsmonates sperren. Alternativ können die Anbieter bei Verbrauch des inkludierten Datenvolumens auch eine Reduktion der Bandbreite auf bis zu 128 Kbit/s anbieten (ab diesem Zeitpunkt darf dann auch nicht mehr verbrauchsabhängig verrechnet werden). Aufgegriffen wurde auch die Forderung, dass die Setreiber künftig auf Kundenwunsch Datendienste deaktivieren müssen, soweit diese verbrauchsabhängig verrechnet werden. Dieses Service wird mit Blick auf Eltern verpflichtend eingeführt, die ihren Kids Telefonieren aber keine kostspieligen Surfabenteuer gestatten wollen.

\;  
H:\Anträge und Berichte (HV, W , BAK, Vorstand etc)\Anträge (W,BAK etc)\2011 \155 VV\BM06 – B – Kostenfallen Erledigungsbericht.doc

KOMintern

Kommunistische natio1!J!]

Gewerkschaftsinitiative -l~n~te;.r.-.....,.-

Antrag Nr. 3

der Liste Kommunistische Gewerkschaftsinitiative International [KOMintern] an die 155. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien.

Kommunaler Wohnbau:

„Was alle brauchen muss auch allen gehören!“

Die Vollversammlung der Wiener AK fordert von der Wiener Stadtverwaltung, dass so schnell wie möglich wieder Gemeindebauten errichtet werden, und nicht mehr nur Projekte von Bauträgern finanziert werden .

Bericht

Da kein Vertreter der Komintern im Ausschuss anwesend war, konnte der Inhalt des dem Ausschuss

zugewiesenen Antrages nicht erlutert werden; es war den Ausschussmitgliedern v.a. die Intention und das Ziel unklar. Daher erfolgte einstimmige Ablehnung.

„“““~V ~·-·-„-v····· · „.“ ·.··· v·H.o ·v ·· ““~HH ··· · ··  
···-·:· ;·,~·;:· o·v;· ···-·„,HC““

Mehrstimmig ~

H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge (W,BAK etc)\2011\155 VV\Komintern03- B – Kommunaler Wohnbau Erledigungsbericht.doc

KOMintern

Kommunistische natio.JJ!I]

Gewerkschaftsinitiative -lrtl~ii:t.fi.liiiP~~~“““

Antrag Nr. 4

der Liste Kommunistische Gewerkschaftsinitiative International [KOMintern] an

die 155. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien.

Miet recht: Abschlag für schlechte Energieklasse

Die Vollversammlung der Wiener AK fordert:

Das Mietrecht ist vom Nationalrat wie folgt zu ändern:

Damit Hauseigentümer ihre Zinshäuser thermisch sanieren, wird ein

Abschlag vom Mietzins vorgeschrieben, der umso größer ist, je schlechter

die Energieklasse ist.

Begründung :

Die derzeitige Förderung von thermischer Sanierung begünstigt massiv

Einfamilienhäuser, Mieter in Zinskasernen sind benachteiligt.

Bericht

Der dem Ausschuss zugewiesene Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Forderung nach einem

Abschlag bei der Berechnung des Richtwertmietzinses für einen schlechten energetischen

Erhaltungszustand des Hauses wird im Rahmen der politischen Diskussion um eine Prazisierung des

Richtwertmietzinssysteme eingebracht werden.

H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge

(W,BAK etc)\2011 \155 VV\Komintern04 – 8 – Mietrecht

Erledigungsbericht.doc

Gemeinsamer Antrag Nr. 1

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen,  
des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes/FCG,

der Freiheitlichen Arbeitnehmer,

der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen/UG,

der Grünen Arbeitnehmer,

der Liste Perspektive,

dem Bündnis Mosaik,

dem Gewerkschaftlichen Linksblock,

der Union der Österreichisch-Türkischen Arbeitnehmerinnen in  
Wien,

der Kommunistischen Gewerkschaftsinitiative – International  
und

der Bunten Demokratie für Alle

an die 155. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und  
Angestellte für Wien am 11. Mai 2011

BEFRISTETES IMPORTVERBOT FÜR JAPANISCHE LEBENSMITTEL

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien tritt für die  
Erlassung eines befristeten

Importverbotes für japanische Lebensmittel durch die EU-  
Kommission ein. Diese Forderung

gilt ebenso für Lebensmittel aus anderen Staaten, sollte dort  
eine Strahlenbelastung

festgestellt werden. Sie spricht sich für eine Neubewertung  
der derzeit geltenden Höchstwerte

für radioaktive Belastung in Lebensmitteln durch die  
europäische Agentur für

Lebensmittelsicherheit aus.

Solange es kein Importverbot gibt, fordert die Arbeiterkammer  
eine verstärkte Kontrolle von

Lebensmitteln, bei denen eine höhere radioaktive Belastung  
durch den Reaktorunfall in

Fukushima zu erwarten ist. Dabei sollen nicht nur japanische  
Lebensmittel, sondern auch

Lebensmittel – insbesondere Fisch – aus angrenzenden Regionen

erfasst sein. Die

Arbeiterkammer tritt dafür ein, dass die Ergebnisse dieser Kontrollen in geeigneter Form für Konsumentinnen verfügbar gemacht werden.

Sollten die Grenzwerte in Japan erhöht werden, darf die Verordnung nicht an diese höheren Grenzwerte angepasst werden.

Mit 25. März 2011 wurde seitens der EU-Kommission eine Durchführungsverordnung mit

Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermittel mit Ursprung oder Herkunft Japan

nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima erlassen. Diese Verordnung regelt im Wesentlichen die

Anforderungen an Bescheinigungen und Untersuchungen, die für Importe von Lebensmitteln in die

Europäische Union erforderlich sind. Insbesondere ist vor dem Import durch Vorabuntersuchung die

Einhaltung der festgelegten Höchstwerte nachzuweisen. Die nach dieser Verordnung festgelegten

Höchstwerte sind jene Werte, die entsprechend einer EU-Verordnung seit 1989 für den Fall eines

radioaktiven Unfalls als zeitlich befristete Höchstwerte zur Anwendung kommen würden. Damit soll in

einer absoluten Krisensituation die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sichergestellt sein.

Die Verordnung ist derzeit mit Juni 2011 befristet.

Die Arbeiterkammer hat in einem Brief an Kommissionspräsident Barroso die Vorgangsweise kritisiert.

Die EU-Kommission hat die Verordnung am 8. April 2011 insbesondere in Bezug auf die Höhe der

einzuhaltenden Höchstwerte revidiert und an die derzeit geltenden niedrigeren Grenzwerte in Japan

angepasst.

H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge (VV,BAK etc)\2011\155 VV\Gem 01 – B – Befristetes Importverbot

f0r japanische Lebensmittel Erledigungsbericht.doc

Es ist sehr bedenklich, dass eine für Notfälle vorgesehene Verordnung von der Europäischen Kommission in einer Situation angewendet wird, in der keinerlei Versorgungsprobleme bestehen, denn die Mengen an japanischen Import- Lebensmitteln in Europa sind gering.

BezOglich der anzuwendenden Grenzwerte, die bereits vor Ober 20 Jahren festgelegt wurden, ware eine Neu-Beurteilung durch die europaische Agentur für Lebensmittelsicherheit, die ja erst nach dem Zeitpunkt der Festlegung errichtet wurde, grundsatzlich sehr sinnvoll, um hier einen aktuellen Status zu erhalten.

Kontrolle von Strahlenbelastung und niedrigere Grenzwerte sind allerdings nur die zweitbeste Möglichkeit. Ein vorbeugendes Importverbot ist besser.

Bericht

Die Einführung eines Importverbotes konnte nicht erreicht werden, wohl aber werden bis zum gegenwartigen Zeitpunkt alle Lebensmittelimporte aus Japan an den betreffenden Grenzeintrittsstellen auf ihren Gehalt an Radioaktivitat hin untersucht. Über direkte Importe aus Japan hinausgehend werden im Rahmen einer Schwerpunktkontrolle auch Lebensmittel aus dem pazifischen Raum verstärkt kontrolliert

..... " ....

,  
AngenornnrneriZI;· Zuweisling 0

... . ! . -~...

Ablehnung 0 Einstimmig 1Z1 Mehrstimmig 0

I

/

I

H:\Anträge und Berichte (HV, W, BAK, Vorstand etc)\Anträge (W,BAK etc)\2011 \155 VV\Gem 01 – B- Befristetes Importverbot f0r japanische Lebensmittel Erledigungsbericht.doc